

Sobald ein Maire erfährt, daß Gewässer Effecten mit sich führen, muß er die Bürger benachrichtigen, daß jede Vorenthaltung solcher Effecten ein Diebstahl sey, welcher bestraft werden würde, mit der Auflage, diese Effecten anzugeben, damit er sie an dem dazu bestimmten Verwahrungsorte zusammen bringen lasse. (Ministerielle Instruction.)

§. 3. Förmlichkeiten, welche bey Anlegung von Brücken, Hüttenwerken, Mühlen &c. zu beobachten sind.

Ein jeder, der eine Brücke, eine bleibende oder mobile Chaussée, eine Schleuse oder Hüttenwerk, eine Wehr, Mühle, Damm oder anderes, den freyen Lauf des Wassers hemmendes Werk, auf den schiff- und floßbaren Strömen, auf den allgemeinen Abzugs- oder Bewässerungs-Canälen anlegen will, muß ein motivirtes und umständliches Gesuch bey dem Präfecten des Departements, wo die Anlage geschehen soll, einreichen. Der Präfect, nachdem er es untersucht hat, läßt es dem Maire der Gemeinde, dem Bezirks-Ingenieur, und dem Schiffahrts-Inspector, wo deren angestellt sind, zum Bericht zugehen. Der Maire hat zu untersuchen, ob die Sache den Localitäten und dem Interesse der benachbarten Besitzer gemäß ist; und, um hierüber alle Erläuterungen zu erhalten, und die Betheiligten in Stand zu setzen, ihre Reclamationen zu machen, verordnet er den Anschlag, und läßt die Petition an der Hauptthüre des Gemeindehauses anheften. Dieselbe muß 20 Tage lang angeschlagen bleiben, mit der Einladung an die Bürger, welche Bemerkungen zu machen haben, selbe bey der Mairie in besagter Zeit, oder spätestens binnen 3 Tagen, nachdem der zum Anschlag beraumte Termin vorüber ist, einzubringen.

Der Maire schließt demnächst seine Bemerkungen bey; auch muß er, nebst der obigen Vorkehrung, nichts versäumen, was ihm in der Sache Aufklärung verschaffen kann, entweder indem er sich auf Ort und Stelle versüat, oder durch den Zusammentritt der angrenzenden Eigenthümer und Besitzer

der ober- und unterhalb geleg'nen Werke, oder endlich durch die Mitwirkung des Ingenieurs und Inspectors, wenn sie der Unter-Präfect mit dem Maire zusammen bringen kann.

Wenn der Ingenieur allein verfährt, um mit desto mehr Sachkenntniß zu urtheilen, so muß er den Ablauf der be- raumten Fristen und die Bemerkungen des Maire abwarten, die ihm nebst sämtlichen Actenstücken, von dem Unter-Prä- fecten, an den sie der Maire befördert hat, zugestellt werden. Er untersucht durch die Regeln der Kunst die Vortheile oder Nachtheile der Anlage, und wägt in der Hinsicht die Stärke der etwa gemachten Einwürfe ab. Wenn kein Schiffahrts- Inspector in dem Bezirke ist, so nimmt er die Bemerkungen der erfahrensten Schiffer über die Folgen, die die projectirte Anlage in Ansehung der Wirkung des Wassers verursachen kann, zu Hülfe, und schreibt die Art vor, wie die Anlage bewerkstelligt werden soll, wie auch die verhältnißmäßige Größe der Schutzbreiter, Schleusen, des Ablasses u. d. gl.; über alles dieses fertigt er einen Riß und legt ihn seinem Berichte bey. Die Verfertigung des Risses geschieht auf Kosten des ansuchenden Theils.

Der Schiffahrts-Inspector benimmt sich soviel möglich mit dem Ingenieur, welcher ihm in allen Fällen die Papiere mittheilen muß. Er untersucht den Gegenstand in Bezug auf die Schiffahrt für sich allein.

Sobald die Untersuchungen und Berichte geschlossen sind, werden sämtliche Acten dem Präfecten zugestellt, welcher einen motivirten Beschluß faßt, dessen Vollziehung er aber durch eine ausdrückliche Verfügung so lange aussetzt, bis die Bestätigung der Regierung erfolgt ist. \*)

---

\*) Diese Verfügungen sind gleichwohl auf die Errichtung der Windmühlen nicht anwendbar; diese kann jedermann auf seinem Eigenthume ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubniß erbauen, den einzigen Fall ausgenommen, wo sie in dem Umsaue der Douanen- Linie errichtet werden sollen, in welchem Falle die Errichtung derselben nur dann gestattet wird, wenn aus den Berichten des Prä- fecten und des Douanen-Directors hervorgeht, daß die Lage dieser

Gemäß dem Beschlusse vom 29. Flor. 6. J. müssen alle Autorisations-Beschlüsse des Präfecten enthalten:

1) Die den Ingenieurs auferlegte ausdrückliche Verbindlichkeit, unmittelbar den Vollzug der in den Rissen und Ueberschlägen angezeigten Arbeiten zu beaufsichtigen;

Mühlen den Unterschleif der Getreide- oder Mehlausfuhr nicht begünstigen kann.

Die an den Grenzen des Reichs bereits errichteten Mühlen können auf Befehl der Präfecten geschlossen werden, wenn durch Verbal-Prozesse der Local-Obrigkeit oder der Douanen-Vorgesetzten erwiesen ist, daß sie zur gesetzwidrigen Ausfuhr des Getreides oder Mehls dienen. (Kaiserl. Decret vom 10. Brüm. 14. J.)

Der gute oder üble Bau der Mühlen ist ein wichtiger Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der Polizeybeamten verdient, wie wir bereits im I. Abschn. III. Cap. S. 29 bemerkt haben. Ihr übler Bau kann dazu dienen, das Mehl zurückzubehalten. Durch das Umdrehen zermalmt der obere Mühlstein das Korn auf dem Bodenstein, der unbeweglich ist, und das Mehl wird durch diese eckelförmige Bewegung zwischen den äußern Umfang der Mühlsteine und eine sie umgebende Einfassung von Brettern gestossen, von wo es notwendig, durch den von allen Seiten erfolgenden Druck, durch eine, an der einzigen Oeffnung der Einfassung angebrachte Rinne in den darunter befindlichen Kasten fallen muß. Statt der runden brettenen Einfassung, machen betrügerische Müller dieselbe viereckig, damit das Mehl in den Winkeln bleibt. Sie fügen ihre Bretter nicht fest aneinander, und bringen Beutel unter die Oeffnungen, um das Mehl aufzufangen, das anderwärts als in den Kasten fällt. Um diesem Unterschleif vorzubeugen, müssen die Polizeybeamten die Müller anhalten, eine wohlgeschlossene eckelförmige Einfassung von Brettern um die Mühlsteine herum zu haben, wie auch eine ebenfalls geschlossene Rinne, damit das Mehl genau in den Kasten falle.

Die Müller begehen noch andere Untreue dadurch, daß sie ihre Mühlsteine zurückhauen und aushöhlen, damit sie Säcke bekommen, und daß sie ihre Bretter nassen, damit sie das Mehl zurückhalten, oder es für diejenigen, welche es nach dem Gewichte nehmen, schwerer machen, oder dadurch, daß sie Gerste, Erbsen, Bohnen, Kleyen, Kleyenmehl und andere Dinge unter die gute Frucht wischen; oder endlich dadurch, daß sie die Mühlsteine zusammerrücken, um für diejenigen, die ihr Mehl nach dem Maß statt nach dem Gewichte abnehmen, feiner zu mahlen.

2) Die Verbindlichkeit des Concessionnârs, nachdem die Arbeiten beendigt sind, auf seine Kosten ihren Bestand auf einen Bericht des Ingenieur beurkunden zu lassen, wovon Eine Expedition in dem Archiv der Prâfectur niedergelegt, und eine andere an den Minister des Innern eingesendet wird.

3) Die ausdrückliche Bedingniß, daß in keinem Falle und unter keinem Vorwande von den Concessionnâren oder ihren Stellv ertretern Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz wegen der Anlagen gemacht werden kann, die die Regierung zum Vortheile der Schifffahrt, des Handels und der Industrie, auf den Strömen, wo die Anlagen befindlich sind, machen dürfte.

Die MäÙler müssen Maße von jeder Größe, die wohl geacht, gestempelt und stark sind, und abgezogene Gewichte und Wagen haben, damit die, welche bey ihnen mahlen lassen, ihr Getreide, nach ihrem Belieben, gemessen oder gewogen abnehmen können.

Die Frucht und das Mehl müssen dasselbe Gewicht haben. Für Staubmehl oder Abgang rechnet man höchstens, wie aus folgender Angabe erhellt, nur 3 Kilogrammen (6 Pfund) auf Einen Septier, das 117 Kilogrammen (240 Pf.) wiegt. Gewöhnlich beträgt das Staubmehl nur 1 Kilogramm (2 Pf.) auf Einen Septier.

117 Kilogrammen 48 hundertstel oder 240 Pf. Frucht geben :

	Kilogramm.	Pfund.	
Fruchtmehl . . . . .	45 . . . . .	92	} 180
Grießmehl, erster Gang, 22 . . . 5 Hectogrammen		46	
— ater — 11 . . 0		23	
— 3ter — 5 . . 5		12	
— 4ter — 3 . . 6		7	} 54
Kleymehl . . . . .	6 . . 0	13	
Feine Kleyen . . . . .	7 . . 0	15	
Grobe Kleyen . . . . .	12 . . 5	26	
Staubmehl . . . . .	3 . . 9	00	
	<hr/>		
	117, 0		240

In Ansehung des Maßes, müssen 16 Decaliter (12 Schöffel) Frucht, 17 Decaliter (1 Malter 2 Vierusel 2 MäÙchen) Mehl abwerfen.

Der Mählkasten muß unten und entfernt von dem Rumpfe angebracht seyn, um allen Verdacht von Diebstahl und Vermischung zu vermeiden.

In Ermangelung von Seiten des Concessionnars, sich nach den Verfügungen der von ihm erwirkten Concession pünctlich zu bemessen, soll dieselbe zurück genommen und der Platz in den vorigen Zustand auf seine Kosten versetzt werden. Das- selbe gilt in dem Falle, wenn der Concessionnar, nachdem er die ihm auferlegten Bedingnisse getreu beobachtet hat, in der Folge einen Eingriff in den Lauf des Wassers machen, oder ohne Erlaubniß den Zustand des Ortes verändern würde. (Instruction des Ministers vom 14. Therm. 6. J. über die Formalitäten, die zur Erlangung der nach dem Art. 9 des Beschlusses vom 19. Vent. nehmlichen Jahrs erforderlichen Erlaubniß erfüllt werden müssen.)

Die Gebühr des Müllers, wenn sie nicht in Geld bezahlt wird, besteht in einem gewissen Maße oder Gewichte von Getreide oder Mehl, das er von dem zur Mühle gegebenen Quantum bezieht.

Der Maire muß das alte Maß und Gewicht, dessen sich jeder Müller bedient, und die Urkunde, die seine Gebühr festsetzt, kennen. Er kann demnach fordern, daß ihm beydes vorgelegt werde, um das statt dem alten zu gebrauchende metrische Gewicht und Maß bestimmen zu können.

Besitzt der Müller keine Verordnung oder andere Urkunde, so hat das Herkommen die Mahlgebühr entweder in Natur, nach dem Gewichte oder Maße, oder in Geld bestimmen müssen.

Der Gebrauch ist auch eine Autorität, und der Maire muß die deßfalligen Verordnungen oder aber den Gebrauch zur Richtschnur nehmen, um die Gebühr des Müllers in metrischem Maße oder Gewichte zu bestimmen.

Er kann endlich, Wagen in den Mühlen aufstellen lassen, da die Polizey kein anderes Mittel hat, auf die Treue der Müller in Ansehung der Consummenten zu machen, es seye denn, daß jene nicht lieber den in der Gemeinde bestellten öffentlichen Wagmeister zur Verification nehmen.

Nachdem diese Maßregeln getroffen und eingeführt sind, müssen alle Uebertretungen von den Gerichten geahndet werden, entweder auf Anstehen der verletzten Parteyen, oder der Municipal-Behörde.

Sollten die Müller sich nicht mit den nöthigen Wagen und Gewichten zu dem erforderlichen Dienste für das Publicum versehen wollen, so würde ebenfalls die Anzeige gegen sie bey der Justiz-Stelle eintreten.

Dieselben Regeln, die hier oben in Ansehung der neuen Anlagen vorgeschrieben sind, gelten auch jedesmahl, wenn man die Stelle der alten ändern oder eine bedeutende Neuerung an denselben vornehmen will. Ferner ist bey diesen zu bemerken, daß die Urkunden des Besizes geprüft werden müssen, um zu sehen, ob sie nach der Untersuchung, die gemäß dem Beschlusse vom 19. Vent. geschehen muß, bestätigt worden sind.

#### S. 4. F ä h r e n.

Das Gesetz vom 6. Frim. 7. J. bestimmt die Verwaltung und Polizen der Fahren auf den schiffbaren Strömen, Flüssen und Canälen; es ist folgenden Inhalts:

##### a) Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Verfügungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1792 über die zum Uebersetzen über die schiffbaren Flüsse, Ströme oder Canäle angelegten Fahren und Schiffe, und vom 25. Therm. 3. J. über die bey gedachten Fahrten zu erhebenden Gebühren, wie auch jede andere Gesetze, Herkommen, Uebereinkünfte, Verträge, Gerechtsame und Freyheiten, die Bezug darauf haben können, sind aufgehoben.

2. Gleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sind die Eigenthümer, Inhaber und Färcher von Fahren, Schiffen, Nachen und andere Fährleute der schiffbaren Flüsse, Ströme oder Canäle gehalten, die Anzeige ihrer Urkunden bey der Unter-Präfectur zu machen, die diese Anzeige in Beyseyn des Einregistrirungseinnehmers aufnimmt; und sie sollen sich legitimiren, mit welchem Rechte sie gedachte Fahren, Schiffe und Geschirr, wie auch die Wohnungen, Magazine, Büreaux und andere Zugehöre genießen; ob sie deßhalb an die Staatscasse oder an Privat-Personen Zahlung geleistet haben; und im letztern Falle müssen die Empfänger sich wegen ihrer Vollmacht und Rechnungsablage legitimiren. In Ermangelung schriftlicher Beweise soll eine Untersuchung eintreten.

3. Im Falle gedachte Eigenthümer, Inhaber und Färcher ihre Erklärung und Beweise in Monatsfrist nach Bekannt-